

## **Anlage 1**

### **3. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012:**

Auf Grund

- der §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
- des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233)

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012 wird wie folgt geändert:**

#### **1. Die Absätze 2 und 3 des § 15 erhalten folgende Fassung:**

- (2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1 für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt, denen die dem Verband üblicherweise entstehenden durchschnittlichen Aufwendungen und Kosten für Anschlüsse der gleichen Art zu Grunde gelegt werden.

Der Aufwand für Hausanschlüsse mit einem Nenndurchmesser ab DN 50 mm wird nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt.

Die Kosten für die vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlasste Veränderung sowie für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt.

- (3) Der Einheitssatz im Sinne von Abs. 2, Satz 1 beträgt für Hausanschlüsse mit einer Anschlusslänge bis maximal 13,00 m (üblicher Hausanschluss): 3.300,00 € netto. Für längere Hausanschlüsse beträgt der Einheitssatz je darüberhinausgehendem weiterem lfdm. Anschlussleitung zusätzlich: 240,00 € netto.

Bei Eigenleistung Tiefbau auf dem Privatgrundstück und einer bauseits hergestellten Mehrspartenhauseinführung reduziert sich der Gesamtpreis pauschal um 600,00 € netto.

**2. Die Absätze 3, 4 und 5 des § 8 erhalten folgende Fassung:**

- (3) Die Grundgebühr errechnet sich nach der Anschlussweite des Wasserzählers. Sie beträgt monatlich bei einer Anschlussweite von:

	€ (netto)
Q3:4 m <sup>3</sup> /h	9,95
Q3:10 m <sup>3</sup> /h	14,76
Q3:16 m <sup>3</sup> /h	24,48
Q3:25 m <sup>3</sup> /h	32,53
Q3:63 m <sup>3</sup> /h	101,18
Q3:100 m <sup>3</sup> /h	166,36
Q3:25 m <sup>3</sup> /h (Verbundzähler)	57,80
Q3:63 m <sup>3</sup> /h (Verbundzähler)	108,12
Q3:100 m <sup>3</sup> /h (Verbundzähler)	172,34
Q3:160 m <sup>3</sup> /h (Verbundzähler)	267,48

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störung im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser beträgt 1,35 €/m<sup>3</sup> (netto)
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser beträgt:
- a) aus Talsperren 0,70 €/m<sup>3</sup> (netto)
  - b) aus Brunnen 0,60 €/m<sup>3</sup> (netto)

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung:***

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2023

Petra Kalkbrenner

Vorsitzende der Verbandsversammlung